



Regierungsratsbeschluss vom 29. Mai 2018

Teilrevision der Verordnung zum Energiegesetz vom 29. August 2017; Festlegung der Vergütungstarife für Solarstrom und Strombezug im liberalisierten Markt

P180617

1. Der Regierungsrat genehmigt die Änderung der Verordnung zum Energiegesetz vom 29. August 2017.
2. Die Änderung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.
3. Der Regierungsrat hebt den Regierungsratsbeschluss betreffend dezentrale Stromerzeugung im Kanton Basel-Stadt vom 7. Februar 1995 (SG 772.115) per 1. Juni 2018 auf.

Begründung

Die Vergütung für Solarstrom wird im neuen Anhang 12 der Verordnung zum Energiegesetz geregelt. Die Vergütung von Strom aus Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen, die bisher zusammen mit der Vergütung für Solarstrom in einem Beschluss des Regierungsrates geregelt wurde, erfolgt neu im Energiegesetz des Bundes. Somit kann dieser Regierungsratsbeschluss aus dem Jahr 1995 aufgehoben werden. In Anhang 12 werden die Vergütungstarife so festgelegt, dass die Eigentümer bestehender Anlagen durch die neuen Tarife keine Einbussen haben. Ebenfalls wird in der Energieverordnung die Regelung betreffend Herkunftsnachweise für erneuerbaren Strom gestrichen. Die rechtliche Überprüfung ergab, dass sie über das Energiegesetz hinausging.

